

Amtstafel

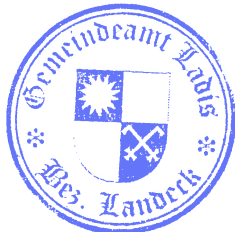
An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Angeschlagen am: 29.06.2018

Abzunehmen am: 11.07.2018

Abgenommen am:



Gewerbe & Grundverkehr

Karin Grünauer

Telefon +43(0)5442/6996-5484

Fax +43(0)5442/6996-745485

bh.la.gewerbe@tirol.gv.at

Gemeinde Ladis		
Eingang 29. Juni 2018		
AZ	Bürgerm.	Sachb.

UID: ATU36970505

Sonja Netzer, Ladis;

Ansuchen um gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für das Appartementhaus „Alpin Chalet am Burgsee“ in Ladis

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LA-BA-3586/1/4-2018

Landeck, 27.06.2018

Bekanntgabe

Frau Sonja Netzer hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für folgendes Projekt angesucht:

Kurzbeschreibung des Projektes:

Es ist geplant, auf Gst. 1013/6, GB Ladis, einen Gastgewerbebetrieb in der Betriebsart Appartementhaus, bezeichnet als „Alpin Chalet am Burgsee“, zu errichten und zu betreiben. Die Betriebsräumlichkeiten erstrecken sich über fünf Geschoße (Untergeschoß, Erdgeschoß, 1. und 2. Obergeschoß und Dachgeschoß) und werden durch ein zentral gelegenes Treppenhaus und eine Personenaufzugsanlage erschlossen.

Im Untergeschoß sind zwei privat genutzte Wohnungen, zwei Appartements mit insgesamt 8 Gästebetten, ein Kinderspielzimmer, ein Personal-WC, eine WC-Anlage für die Gäste, ein Elektroverteilerraum, ein Putzraum, der Heizraum-/Technikraum, ein Lüftungstechnikraum, ein Wäschelageraum und die Freizeitanlage vorgesehen.

Das Erdgeschoß umfasst den Haupteingang mit Windfang, ein Büro, die Halle mit Rezeption und Hausbar mit 26 Sitzplätzen, eine nach Geschlechtern getrennte WC-Anlage (Damen WC: eine Sitzzelle; Herren-WC: eine Sitzzelle, ein Pissstand), einen Schiraum, einen Müllraum sowie vier Appartements mit insgesamt 17 Gästebetten.

Im 1. Obergeschoß sind fünf Appartements mit insgesamt 20 Gästebetten sowie ein Putzraum und im 2. Obergeschoß sind vier Appartements mit insgesamt 18 Gästebetten sowie ein Putzraum vorgesehen.

Das Dachgeschoß umfasst ein Appartement mit 6 Gästebetten.

Im Gesamten wird das Appartementhaus **69 Gästebetten** und zwei Privatwohnungen aufweisen.

Im Einzelnen wird auf die zur Genehmigung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Da dieses Projekt die Voraussetzungen gemäß **§ 359 b Abs. 1 und 2 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl. Nr. 850/94, in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999**, erfüllt, hat die Gewerbebehörde die Angelegenheit im so genannten vereinfachten Verfahren (ohne mündliche Verhandlung mit den Nachbarn des Betriebes) zu erledigen.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Referat Gewerbe & Wirtschaft, und am Gemeindeamt in Ladis zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis längstens **10.07.2018** von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Absatz 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Ergeht an:

1. die **Gemeinde Ladis** mit dem Ersuchen, folgende Veranlassungen zu treffen:

- A) Anschlag der Bekanntgabe an der **Amtstafel der Gemeinde** (§ 356 GewO 1994 iVm. § 41 AVG) und Auflage der angeschlossenen Projektunterlagen in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht.
- B) Anschlag der Bekanntgabe auf dem **Betriebsgrundstück** und in den der Betriebsanlage **unmittelbar benachbarten Häusern** (1. Nachbarschaftsring).
Die Eigentümer der betreffenden Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Anstelle des Anschlags kann diese Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen (§ 356 Abs. 1 GewO 1994).
- C) Die mit dem Anschlage- und Abnahmevermerk versehene Bekanntgabe, die mit der Auflagebestätigung versehenen Projektunterlagen, der Zustellnachweis über die persönliche Verständigung der Nachbarn sowie eine Liste jener Häuser, in denen die Bekanntgabe angeschlagen wurde, mögen im Postwege an die Bezirkshauptmannschaft Landeck übermittelt werden.
- D) **Verständigung** des zuständigen Abwasserverbandes (Kanalisationsunternehmen) durch Übermittlung einer Kundmachung.

2. Verlautbarung der Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Landeck (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-landeck/>)

Für den Bezirkshauptmann

Karin Grünauer